

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

(nach §§ 1 und 2 Landesgaststättengesetz (LGastG))

Name und ladungsfähige Anschrift

Ort, Zeit und Benennung des besonderen Anlasses

Hinweise:

- Nach § 2 LGastG muss die Anzeige mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- Die Gebote sowie die Verbote nach § 9 LGastG sind zu beachten. Insbesondere ist es verboten, erkennbar betrunkenen Personen Alkohol auszuschenken oder alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.
- Das Landesgaststättengesetz, die Verwaltungsvorschrift zum Landesgaststättengesetz sowie weitere Informationen sind online abrufbar unter:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/gaststaettenrecht>
- Zudem sind die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Jugendschutz, die (Lebensmittel-)Hygiene, den Lärmschutz etc. einzuhalten.

(von der Gemeindeverwaltung zu erledigen)

Übermittlung an:

- Gaststättenbehörde (gewerbe@lankreis-waldshut.de)
- Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde (veterinaeramt@landkreis-waldshut.de)
- Polizeivollzugsdienst (jestetten.pw@polizei.bwl.de)
- Zuständige Finanzbehörde (poststelle-20@finanzamt.bwl.de)